



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F., O.: Freiheit und Recht in der menschlichen Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ständen hervorgegangenen Illuminaten, daß sie bei all ihrem Haffe gegen „Pfaffenfrug und Volksverdummung“ — Ausdrücke, die sehr häufig so oder in noch drastischeren Wendungen wiederkehren — sichtlich herzensfromme Leute und gläubige Katholiken sind. Ungefähr so, wie einst Luther glaubte, für die Ehre der Kirche eintreten zu müssen, um einen so losen Gefellen wie Teüel zu bestrafen, so meinen auch diese der Sache der Kirche durch Denunciation dessen, was sie schändliche Mißbräuche nennen, bestens zu dienen. Unsere heutigen Schwarzen von echtem Wasser, unsere bairischen Vorsechter aller Gnadenacte und Bittgänge, Wunderbilder und Processionen würden sonderbare Augen machen, wenn sie diese geharnischten Invectiven ihrer Vorgänger, auf deren Rechtgläubigkeit damals kein Makel ruhte, zu lesen bekämen. Bekanntlich aber pflegen sie sich mit Lesen das Herz am wenigsten zu beschweren; wollte Gott, sie beschwerten auch Herz und Magen der anderen ehrlichen Leute nicht mit dem, was sie ihnen gedruckt zu lesen geben!

H. Rückert.

Freiheit und Recht in der menschlichen Gesellschaft.*)

Von der Ansicht geleitet, daß man in Deutschland mehr als in anderen Ländern Sinn für wissenschaftliche Bestrebungen habe und der blinden Bevorzugung der eigenen Schriftsteller fernbleibend am meisten einer objectiven Beurtheilung derartiger Bestrebungen zugänglich sei, hat der Verfasser, zur Zeit Kaiserlich Russischer Gesander in Lissabon, sein ursprünglich in französischer Sprache bereits in vier Auflagen erschienenenes Werk in Uebersetzung der Beurtheilung des deutschen Publikums vorgelegt. Ein Theil des letzteren war bereits vorher auf das geistvolle Buch aufmerksam geworden, welches mit Recht seit seinem Erscheinen in allen gebildeten Ländern das größte Aufsehen erregt hat, und des Verfassers Hoffnung, daß seine Theorie in Deutschland an und für sich werde beurtheilt werden, ohne Rücksicht darauf, daß er bei Versehung derselben einem gerade von deutschen Philosophen begründeten Irrthum entgegentritt, wird sich um so mehr erfüllen, als jedes Blatt seines Werkes zeigt, daß er die deutschen Philosophen und Historiker gründlich studirt und von unserer einschlagenden Literatur die genaueste Kenntniß genommen hat.

*) Demetrius von Glinka, Die menschliche Gesellschaft in ihren Beziehungen zu Freiheit und Recht. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersezt. Leipzig, F. A. Brockhaus 1873.

Die drei ersten Auflagen waren unter dem Titel „Rechtsphilosophie“ erschienen. Der Verfasser motivirt die später bewirkte Veränderung dieses Titels damit, daß derselbe sich auf eine einzige sociale Idee, die Idee des Rechts, bezieht, während es seine Aufgabe war, das Dasein zweier verschiedener socialen Ideen, der des Rechts und der der Freiheit darzuthun. Er führt den Nachweis, daß alle gesellschaftlichen Einrichtungen Producte von Ideen sind, welche zum Bewußtsein des Menschen entweder gelangen oder doch gelangen können, und daß es hauptsächlich die Ideen des Rechts und die der Freiheit sind, von denen die gesellschaftlichen Beziehungen bestimmt werden. Während nun die deutschen Philosophen als selbstverständlich angenommen haben, daß diese beiden Ideen identisch sind, führt er aus, daß jede derselben einen verschiedenen Vernunftgrund zum Ausgangspunkt, jede eine entgegengesetzte Tendenz habe und eine vollständig verschiedene Gesamtheit von gesellschaftlichen Einrichtungen hervorbringe, obwohl sie in der Wirklichkeit nie anders, als in gegenseitigem Verhältnisse erscheinen: und hierin liegt der charakteristische Zug, der die Doctrin des Verfassers von allen früheren Theorien betreffs der Thatfachen, auf denen die socialen Beziehungen beruhen, unterscheidet.

Nach ihm ist das Recht ein Product des vernünftigen Willens, welches sich demgemäß den Gesetzen der Logik gemäß entwickelt. Die Ueberlegenheit des Menschen gegenüber den ihn umgebenden Dingen deutet den Zustand der Abhängigkeit an, der daraus für diese erfolgt. Das, was man gewöhnlich unter angeborenem, dem Menschen eigenem Rechte versteht, ist nur angenommen worden, um für alle anderen Rechte einen Ausgangspunkt zu haben, um die Stelle einer Erklärung des Rechtes zu vertreten. Da es nun den Gelehrten nicht gelungen ist und nicht gelingen konnte, sich über die vermeintlichen Unrechte zu verständigen, so wurden diese Begriffe in einigen Verfassungen von den gesetzgebenden Factoren normirt — der Verfasser erinnert an die petition of right unter Carl I. in England, die Declaration (vom 4. Juli 1776) des Congresses der Vereinigten Staaten, die Einleitung zur Verfassung Frankreichs vom 3. November 1791 und bez. 24. Juni 1793, die Publication der Grundrechte des deutschen Volkes vom 21. December 1848 —, die freilich sämmtlich das Recht als ein unbestimmtes Vermögen hinstellen, welches allerlei Attribute umfaßt, und das Recht und die Freiheit unbewußt identificiren. Aus der obigen Definition des Begriffes „Recht“ ergiebt sich, daß alle auf das Recht bezüglichen Acte im Zusammenhang mit der Vernunft stehen müssen; und diese rationelle Bewegung nennen wir die Idee des Rechtes. Diese letztere stellt sich in jeder Gesellschaft unter der Form von vielfachen Rechten vor, und das Recht ist also das allgemeine Product, die Summe der Producte der Idee des Rechtes. In einer vergleichenden

Kritik der von den deutschen Philosophen (Kant, Fichte, Hegel, Herbart und Stahl) aufgestellten Theorien von dem Rechte und der Freiheit zeigt der Verfasser, daß alle diese in der Idee der Freiheit das einzig bewegende Princip der gesellschaftlichen Beziehungen erblickt und die besondere Existenz der Idee der Freiheit nicht gekannt haben.

Die Gesamtheit der verschiedenen individuellen, sich einander beschränkenden Rechte pflegt man mit Privatrecht oder Civilrecht zu bezeichnen, im Gegensatz zu dem neben den Privatrechten sich bildenden, sie alle umfassenden öffentlichen oder Staatsrechte, und dem Völkerrechte, unter welchem Ausdrucke man die Gesamtheit der Beziehungen zu begreifen pflegt, die sich zwischen den unabhängigen Gesellschaftsverbänden bilden, sowol auf der Basis des Rechtes, als in Folge einer Verständigung, die sich darüber zwischen ihnen herstellt.

Hinsichtlich des Civilrechts erwähnt der Verfasser zuerst unter den Producten der Idee des Rechts als die Grundlage aller positiven Rechte, das Recht der ersten Besitzergreifung, was allerdings in dicht bevölkerten Gegenden mehr eine theoretische als practische Bedeutung hat. Dem von anderen Rechtsphilosophen aufgestellten Unterscheidungen betreffs des Rechts in Bezug auf das Individuum, dem es gehört und in Bezug auf den Zweck, den es zu verwirklichen strebt, legt der Verfasser ebensowenig Werth bei, als der Unterscheidung des Personalrechts von dem Sachenrechte. Er behauptet vielmehr, das Recht behalte denselben Werth, auf welches Subject oder Object es sich auch beziehen möge, und sowohl in dem Personalrechte, als dem dinglichen, finde man dasselbe geistige Princip, den Willen des Menschen wieder. Eigenthümlich, und unseres Wissens durchaus neu, ist seine Theorie über den ganzen Theil des Civilrechts, den man gewöhnlich mit Obligationenrecht zu bezeichnen pflegt. Dieselbe gipfelt in dem Satze: das Civilrecht biete nur drei Hauptmodalitäten dar, je nachdem es (das Recht?) beharre, oder auf einen andern übergehe oder in gemeinsamen Besitz gegeben werde, und es gebe folgerichtig keinen Rechtsgegenstand, der nicht unter einer der drei Categorien: Darlehn, Schenkung und Contract begriffen werden könne; denn bei dem ersteren trenne sich der Besitz von dem Eigenthum, in der Donation gehe das Recht selbst von einem Individuum auf das andere über, und bei dem Contracte werde das Recht mehreren Individuen in Gemeinschaft gegeben.

Wir müssen gestehen, daß uns diese Eintheilung mehr originell als dem inneren Wesen der Sache entsprechend erscheint, und daß uns dieser Theil der Ausführungen des Verfassers am Wenigsten zugesagt hat. Ja, der Verfasser macht später sogar den Versuch nachzuweisen, daß auch im Staatsrechte diese Modalitäten sich wiederfinden, daß in der patriarchalischen Gesellschaft alle Rechte den Character eines Darlehns haben, in der reinen Republik dagegen

ebenso wie bei der Schenkung das Aufhören des Privatrechts vorausgesetzt werde, und die feudale und constitutionelle Gesellschaft endlich eine größere oder geringere Zahl von Contracten zur Grundlage habe. Die Eintheilung der materiellen Verträge in wesentlich einseitig belastende (Schenkungen, Darlehen, Leihvertrag, Aufbewahrungsvertrag und Bevollmächtigungsvertrag) und wesentlich gegenseitig belastende (Tausch, Kauf, Miethen, Verlagsvertrag u. s. w.) scheint uns viel einfacher und natürlicher zu sein, als die gewaltsame Auscheidung des Darlehns und der Schenkung von den übrigen Contracten.

Die verschiedenen Ursachen, welche die Existenz des Rechts zu vernichten geeignet sind, theilt der Verfasser in zwei Gruppen, jenachdem sie in der Sphäre des Rechts auftreten und darinbleiben (Verjährung, Untergang des Rechtsobjectes, Irrthum) oder von außen hineindringen (moralische oder physische Gewalt und Diebstahl).

Die Stabilität des Rechts wird erst dann gesichert, wenn die Idee des Rechts sich zur Idee der Gerechtigkeit umwandelt, und dies geschieht, wenn der Mensch begreifen lernt, daß alle Menschen in Betreff der Ueberlegenheit den anderen irdischen Geschöpfen gegenüber von gleichem geistigen Werthe sind. Solange die Gerechtigkeit nur im Zustande der Idee existirt, bleibt sie subjectiv, sie wird aber zur objectiven, sobald die menschliche Gesellschaft mit Hülfe der Gesetzgebung die Aufgabe übernimmt, die Bedeutung der Idee der Gerechtigkeit zu bestimmen. Letztere stellt sich zuerst in der Theorie als Gesetzgebung und in der Anwendung als Function der Gerichte dar. In Folge weiterer Entwicklung erzeugt die Idee der Gerechtigkeit die der vertheilenden Gerechtigkeit, die sich theils als Criminaljustiz äußert, theils die Auszeichnungen und die Privilegien umfaßt. In der ersteren Richtung theilt der Verfasser die rechtsverletzenden Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ein, diese in ihrem Grundgedanken auch dem deutschen Rechte und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes wohlbekannte Dreitheilung, die neuerdings wieder ihren Weg in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch gefunden hat, und hinsichtlich der rechtlichen Begründung des Wesens und Zweckes der Strafe stellt er eine Theorie auf, welche der von Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (1797) entwickelten, ziemlich ähnlich ist. Er fühlt zwar, daß die von ihm verfochtene Annahme, die Strafe sei eine Consequenz des Princips der Retorsion, durchaus aufrechterhalten, zu Absurditäten führen würde, und beschränkt daher seine Theorie dahin, daß die Größe der Strafe der Größe des Verbrechens entsprechen solle, übersieht dabei aber nach unserer Ansicht, daß der Zweck der Strafe vielmehr sowohl in der Tilgung des Verbrechens durch Bekämpfung des widerrechtlichen Willens, als in einer der Schuld angemessenen Genugthuung für das verletzte Recht zu bestehen hat. Dagegen halten wir für vollständig richtig, was er über die mannig-

fachen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der rechtlichen Begründung der Strafe sagt, daß nämlich diese Differenzen nicht von gänzlich verschiedenen Voraussetzungen herkommen, sondern vielmehr ihre Quelle in einer abstracten Beurtheilung der verschiedenen wirklich existirenden socialen Motive haben, indem man, statt auf ihren relativen Werth Rücksicht zu nehmen, einem dieser Motive ausschließliche oder wenigstens prävalirende Wichtigkeit beilegt.

Nachdem der Verfasser hierauf noch entwickelt hat, inwiefern das wesentliche Princip der Gerechtigkeit, sobald es nur das Object wechselt, eine neue Phase der Idee des Rechts hervorbringt, in welcher sie den Namen Autorität, legitime Autorität, annimmt, und an den Zielpunkt ihrer Entwicklungen gelangt, zeigt er, daß, sobald das Individuum fühlt, daß es durchaus dem Rechte eines Andern unterworfen ist, und in ihm der Gedanke wach wird, diesen Zustand möglichst abzuändern und von seinen Mitteln und Fähigkeiten nach seinem Ermessen Gebrauch zu machen, die Idee der Freiheit erwacht, die also keineswegs mit der Rechtsidee identisch ist, im Gegentheile gegen die Wirkungen des Rechts reagirt. Die dadurch hervorgebrachte Veränderung in den Ideen wird sodann von der Gesetzgebung fixirt, die gerichtlichen Institutionen von einem anderen Standpunkte aus aufgefaßt, die Idee der Gerechtigkeit wird zu einer Idee der Billigkeit. Verallgemeinert sich das Verlangen in der Gesellschaft sich von dem Drucke durch das materielle Element des Rechtes zu befreien, so wird es Streitigkeiten über die Gültigkeit des individuellen Rechtes und Kämpfe erzeugen können, die mit dessen Unterdrückung, demnach auch mit Vernichtung des Privateigenthums endigen können (communistische Ideen, Socialismus). Wohl zu unterscheiden von den Ideen des Rechts und der Freiheit, wenn auch mit ihnen verwandt, ist die der Moral, welche allerdings ebenfalls aus dem Bestreben, die materiellen Wirkungen des Rechts zurückzuweisen, hervorgeht, sich aber besonders dadurch charakterisirt, daß sie die Ueberlegenheit des Geistes über die Materie dadurch aufrecht zu erhalten sucht, daß sie den Geist über die Einflüsse des Körpers erhebt. Da aber die Moral ihrem innersten Wesen nach nur individuell, freiwillig geübt werden kann, eignet sie sich nicht dazu, die allgemeine Grundlage der socialen Beziehungen zu werden.

Wir erwähnten schon oben, daß bei dem Ueberhandnehmen der Idee der Freiheit dieselbe, auf die Gerechtigkeit angewandt, als Idee der Billigkeit sich darstellt, welche sich bestrebt, die Gesetzgebung und die Gerichtshöfe, die sich unter dem Einflusse der Idee der Gerechtigkeit constituirt haben, durch eine Gesetzgebung und gerichtliche Institutionen zu ersetzen, die im Sinne der Freiheit aufgefaßt sind. Freilich ist die Billigkeit so subjectiver Natur, daß es äußerst bedenklich sein würde, in der Ausübung der gerichtlichen Functionen sie ohne Weiteres an die Stelle der Gerechtigkeit treten zu lassen, die Ideen

der Gerechtigkeit und der Billigkeit werden vielmehr der Bewegung der Hauptideen folgen, von denen sie ausgehen, und sich unter sich ebenso combiniren, wie es die Hauptideen thun: nur wenn die Billigkeit in gewissen Schranken bleibt, kann sie zur Ergänzung der Gerechtigkeit dienen, und die sociale Ordnung auch unter ihrer Herrschaft ungestört bleiben.

Die Freiheit greift, sobald ihre Idee einmal in den Gesellschaftsverband eingedrungen ist, jedes Recht an, ganz besonders aber auch das Product der letzten aller Schlußfolgerungen aus der Idee des Rechts, die legitime Autorität, die unter dem Einflusse der Idee der Freiheit in ihren Entwicklungen zuerst beschränkt, dann allmählig geschwächt wird, und endlich auch ganz erlischt. An ihrer Stelle sieht man die legale Autorität aufkommen, welche nichts weniger als ein Product des Rechtes, ein rationelles Princip zur Grundlage hat, das sich freilich nur durch Vermittelung der physischen Gewalt, der Macht der Mehrheit, in der menschlichen Gesellschaft realisiert. Es erklärt sich dies daraus, daß in der gemäß der Idee der Freiheit gegründeten Gesellschaft das Gesetz einfach der Ausdruck des herrschenden Willens, der Majorität, ist, und dieser Wille nothwendigerweise irgend eine Autorität, eben die legale, im Gegensatze zur legitimen, aus dem Rechte hervorgegangenen Autorität gründet. Diese Majorität vertritt die herrschende Gewalt: da aber diese Gewalt als der Ausdruck einer großen Anzahl von vernünftigen Willen angesehen wird, so muß der davon gemachte Gebrauch ein rationeller sein.

In der Fortsetzung seines Werkes sucht nun der Verfasser die Wirkungen zu zeigen, welche die von ihm entwickelten Ideen des Rechts und der Freiheit in der menschlichen Gesellschaft hervorbringen, im Gegensatze zu den einzelnen individuellen Menschen. Er thut dies vom siebenten Kapitel ab in seinem Staatsrecht. Er zeigt, wie die Menschen dazu gekommen sind, sich in größerer Anzahl zu vereinigen, wie die primitive Familie sich patriarchalisch constituirt und nicht durch Zeugung allein, auch durch Zulassung von Fremden, wohl auch durch Gewaltmittel (Krieg) sich vermehrt hat. Das Oberhaupt einer solchen Vereinigung wird von seinen Untergebenen wie ein mit unbeschränkter Autorität bekleideter Vater verehrt, während diese Autorität, die in der patriarchalischen Gesellschaft nothwendig größere Ausdehnung erreicht, einen besonderen durch das Gefühl bestimmten Character bewahrt, im Gegensatze zu der in anderen Gesellschaftsverbänden bestehenden Autorität, die sich oft in Despotismus und Willkür umzuwandeln pflegt. Im Laufe der Entwicklung der primitiven Familie wird sie vorzugsweise die monarchische Staatsform annehmen, da das demokratische Princip der Macht der Majorität mit ihren Neigungen unverträglich ist. Doch ist es auch geschehen, daß diese aus dem Rechte hervorgegangene Autorität nicht durch Einen, sondern durch eine aristokratische Körperschaft ausgeübt worden ist, ohne daß sie dadurch

ihren ursprünglichen Typus verloren hätte. Einen Beleg dafür bringt der Verfasser in den socialen Einrichtungen des alten Rom bis zur Zeit Caesars, deren Studium nach den Ausführungen des Verfassers am besten die Wirkungen der Idee des Rechts erkennen läßt.

Im zweiten Theile des Staatsrechts weist der Verfasser nach, wie die Idee der Freiheit, wenn sie durch fortschreitende Bewegung in der Gesellschaft eingedrungen, bewirkt, daß die individuellen Rechte sich zu einem einzigen allgemeinen Rechte vereinigen und der Wille der ganzen Gesellschaft an die Stelle der ersteren tritt, wie die Republik entsteht. Diese wird entweder eine aristokratische oder demokratische sein, je nachdem die Autorität von der Minderheit oder der Majorität ausgeübt wird. In der einen Republik wird die Gesetzgebung nicht mehr die Gerechtigkeit zur Hauptregel, zum alleinigen Ausgangspunkte machen können, da diese nur da anwendbar ist, wo individuelle Rechte existiren, sondern die Billigkeit wird an deren Stelle treten, d. h. die auf die socialen Beziehungen angewendete Freiheit. Freilich kann die letztere nicht im Zustande absoluter Trennung von der Idee des Rechts existiren, sondern nur durch die Umgestaltungen, die sie das Recht erleiden läßt: denn selbst wenn alle individuellen Rechte in einer Gesellschaft vernichtet würden, würde das Recht als solches es doch nicht werden können. Aus diesem Grunde haben z. B. alle Gesetzgeber, selbst die auf der Bahn der Freiheit am Weitersten gegangen sind, die Institution der Gütergemeinschaft doch nicht beibehalten können, sondern das Privateigenthum immer wenigstens theilweise zulassen müssen. Am reinsten hat sich die republikanische sociale Form immer noch in einigen griechischen Republiken des Alterthums, und besonders in Athen realisirt, wenn auch die antike Welt ganz präzise Begriffe von der Freiheit nicht hatte und sie auf den ausschließlichen Gebrauch einer kleinen Anzahl bevorrechtigter Bürger beschränkte. Das 10. Capitel enthält die historische Begründung dieser Behauptung in der Darstellung der socialen Institutionen Athens im Alterthume, und wenn es dem Verfasser nicht gelungen ist, ein ebenso präzises Beispiel von der Entwicklung der Idee der Freiheit vorzuführen, wie er es durch seine Darstellung der socialen Institutionen Roms in Betreff der Entwicklung der Idee des Rechts gethan hatte, so liegt dies in der Natur der Sache, da die Idee der Freiheit sich nimmermehr in einem gleichen Zustande der Abstraction zeigen kann, wie es die Idee des Rechts thut und zu thun im Stande ist.

Aus der Combination der socialen Ideen, die sich einander nicht ausschließen können, sondern in irgend welches Verhältniß zu einander kommen müssen, ergeben sich zwei verschiedene sociale Formen, die feudale und die konstitutionelle. Die feudale Idee, wesentlich germanischen Ursprunges, wird durch das Streben constituirt, das Verhältniß zwischen dem Recht und

der Freiheit bis in die kleinsten Einzelheiten mittels Verträgen festzustellen. An der Hand der Geschichte der Deutschen Kaiserzeit von Giesebrecht und der Geschichte der Civilisation in Frankreich von Guizot gibt uns der Verfasser im 11. Capitel eine ausführliche Darstellung der historischen Thatfachen, welche die Erscheinung der feudalen Gesellschaftsordnung bestimmt haben, und weist nach, wie das Lehnswesen inmitten aller der Veränderungen, die es in Deutschland und Frankreich erlitten hat, beständig dasselbe Streben zeigt, nämlich die Rechte eines Jeden mittelst genauer Stipulationen festzustellen. Mit dem Falle des Lehnswesens erwachte das Streben, die so entstandenen verschiedenen Verträge möglichst in einer kleinen Anzahl von Verträgen (Charten) und dann in einer einzigen Charte (Constitution) zusammenzufassen, da diese mehr Bürgschaften der Stabilität darbot als eine große Anzahl besonderer Verträge. Wir sehen also eine neue Frucht der Combination zwischen den beiden socialen Hauptideen in der constitutionellen Idee reifen, und ist die Umwandlung der feudalen in die constitutionelle in Europa nur durch die Entwicklung unterbrochen worden, welche hier die reine Monarchie genommen hat. Nur in England ist diese Unterbrechung nicht in dem Maaße hervorgetreten, wie in anderen Staaten, und dies ist auch der Grund, warum die englische Constitution die meisten Ueberbleibsel von Feudalität aufzuweisen hat. (Ueber die englischen Verhältnisse zu vergl.: Hallam „The constitutional History of England.) Schon in geringerem Maaße ist dies der Fall in der Staatsverfassung, welche sich zwar auf der Grundlage der englischen entwickelte, aber nicht ohne sich im Sinne der Idee der Freiheit zu modificiren, der nordamerikanischen Verfassung. Wesentlich verschieden von diesen Constitutionen sind aber diejenigen, welche keine andere Grundlage als abstracte Theorien haben und sich ausschließlich auf den Standpunkt der Ideen der Freiheit stellen, wie die in Frankreich durch die Revolution hervorgebrachten, auf Grund der Rousseau'schen und Montesquieu'schen Theorien entworfenen Verfassungen. Die letzteren haben indeß keine Nachahmung gefunden, und hat man sich vielmehr überall, wo man constitutionelle Regierungen einführte, die englische Verfassung mehr oder minder zum Vorbilde genommen, deren Bildung deshalb auch die Aufmerksamkeit aller Denker auf sich gezogen hat. Aus ihr ist z. B. von Locke die Theorie über die Theilung der Gewalten hergeleitet worden, die dann in Frankreich von Montesquieu und in Deutschland von Hegel weiter ausgebildet worden ist.

Neben den vier socialen Formen der Monarchie, Republik des Feudalstaates und constitutionellen Staates sind noch drei andere mehr secundäre sociale Principien aufgetreten, welche zur Begründung des theokratischen, militairischen und Handelsstaates geführt haben. In dem ersteren dient die

weltliche Autorität der geistigen als Mittel und herrscht die letztere vollständig vor, wie in dem alten Egypten, wo die Fürsten zugleich Träger der geistigen und weltlichen Autorität waren, in dem zweiten hat sich der Militärgeist derart entwickelt, daß er das Uebergewicht erlangt, das Heer darin den ersten Platz einnimmt und die öffentlichen Hülfquellen absorbiert, wie in Sparta, und in dem dritten wird der Handel als eine Hülfquelle des Reichthums und Glücks für das ganze Land betrachtet und vorzugsweise gepflegt, wie in Carthago.

Von der Eintheilung der Gesellschaftsverbände in Monarchie, Aristokratie und Demokratie sagt der Verfasser, daß sie nicht von einer rationellen Ursache herrühre, sondern auf einem einfachen äußeren Zusammentreffen, auf der Zahl der mit der öffentlichen Autorität bekleideten Personen herrühre, aber dennoch die Weihe der Zeit erhalten habe.

Zum Schlusse folgt eine Besprechung desjenigen Theils des Staatsrechts, welcher von den Beziehungen zwischen den unabhängigen Gesellschaftsverbänden handelt, dem sog. Völkerrechte. Dasselbe zeigt erst dann den ihm eigenen besonderen Character, wenn die Staaten sich über ihre streitigen Fälle gütlich nicht verständigen können. Eine allgemeine Regel der Gerechtigkeit kann bei Entscheidung solcher Streitigkeiten nicht Anwendung erleiden, da die Staaten verschiedene Gesetzgebungen haben, und wirft sich vielmehr das Princip der Gewalt als letzten Schiedsrichter derselben auf, dem man den Namen „Krieg“ gegeben hat.

Die Berufung an die Entscheidung dieses Schiedsrichters ist mit besonderen Formen bekleidet worden, einen Unterschied zwischen einem gerechten und einem ungerechten Sieg kennt das Völkerrecht nicht, und bestrebt sich nur, denselben immer einschränkenderen Bedingungen zu unterwerfen, da es nach Lage der Sache nicht möglich ist, denselben ganz entbehrlich zu machen. Das Völkerrecht nimmt also aus Nothwendigkeit die Gewalt als Princip an, unterwirft dasselbe aber sofort Regeln, die ihm Beschränkung auferlegen. Im Interesse des gesammten Menschengeschlechtes liegt es, daß der Entwicklungsgang des Völkerrechts mehr und mehr im rationellen Sinne vor sich gehe und daß durch seine Vermittlung das Element der Gewalt auf die beschränktesten Verhältnisse zurückgeführt werde. Die Substanz des Völkerrechtes anlangend, so besteht dasselbe zum Theile aus positiven Stipulationen zwischen den Staaten oder aus Gebräuchen, die sie in ihren Beziehungen angenommen haben und theilweise aus Principien, die nach und nach von der Wissenschaft eingeführt und durch die allgemeine Billigung sanctionirt worden sind.

Wir haben dieser Entwicklung der Principien des Völkerrechts nur hinzuzufügen, daß sich dieselben zuerst und hauptsächlich unter dem Einflusse

religiöser Ideen gebildet haben dürften, wie sich daraus ergibt, daß bei den Alten zuerst gewisse auf Religion und Cultus sich beziehende völkerrechtliche Grundsätze anerkannt wurden, wie z. B. Achtung des Asylrechts der Tempel u. s. w., daß im Mittelalter das System des Gleichgewichtes einen wichtigen Einfluß auf das Völkerrecht ausübte, mit der französischen Revolution eine neue Epoche in demselben begann, und in dem Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 für den Seekrieg wichtige, von der Theorie längst verfochtene Grundsätze als bindende Normen für die vertragschließenden und beitretenden Mächte aufgestellt wurden.

In Vorstehendem haben wir versucht, die Grundzüge eines Werkes zu geben, welches den Schriften eines Stahl, de Maistre, Ahrens, Zachariae, Savigny u. A. über Rechtsphilosophie und verwandte Themen würdig zur Seite gestellt zu werden verdient, und von dem wir zuversichtlich glauben, daß sein Studium allen Denkern und Gebildeten einen gleichen Genuß, dieselbe hohe Befriedigung verschaffen wird, die es uns bereitet hat. So vortrefflich der philosophische Theil des Buches ist, so sehr er den Scharfsinn und das selbstständige Urtheil des Verfassers kennzeichnet, so wenig steht ihm der historische Theil nach: derselbe bietet uns in der Beschreibung der socialen Einrichtungen Roms, Athens, Egyptens, Spartas und Carthagos eine Reihenfolge historischer Studien, denen die Schriften eines Mommsen, Duncker, Hermann, Curtius u. A. zu Grunde gelegt sind, sowie auch bei Darlegung der geschichtlichen Entwicklung des Feudalstaates die Forschungen eines Giesebrecht, Böpfel, Häusser, Guizot, bei Darstellung der Geschichte des englischen Verfassungsrechtes die Schriften Thierry's und Hallam's auf das Glücklichsie benußt worden sind. Und wenn wir bei Besprechung der Theorie des Verfassers von dem Civilrechte uns von derselben nicht durchaus befriedigt erklärt haben, so illustriert dies nur von Neuem das Dichterwort, daß wenn ein vollkommener Genuß uns bescheert sein soll, immer noch Etwas zu wünschen uns übrig bleiben muß.

D. F.

Der Staat und die Bischofswahlen in Elsaß-Lothringen.

Schon im vorigen Jahre*) haben d. Bl. in Kürze an der Hand der Quellen dargelegt, wie sich in Frankreich der Staat zur Kirche stellt. Die heutige Erörterung hat zum Zwecke, speziell derjenigen Verhältnisse zu gedenken, welche in Elsaß-Lothringen zwischen Staat und Kirche bei den

*) Grenzboten 1873 Heft 9 S. 346.